



## Reglement über die Hundehaltung

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit

#### II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- § 3 Überwachung
- § 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote
- § 5 Verunreinigungen

#### III. Organisation

- § 6 Registrierung
- § 7 Kennzeichnung
- § 8 Gewerbsmässige Zucht

#### IV. Gebühren

- § 9 Gebühren

#### V. Massnahmen und Strafen

- § 10 Massnahmen
- § 11 Strafen

#### VI. Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten

# **Reglement über die Hundehaltung**

Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter

## **II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **§ 3 Überwachung**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

<sup>3</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

### **§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote**

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

### **§ 5 Verunreinigungen**

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatreal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

## **III. Organisation**

### **§ 6 Registrierung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

<sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

## **§ 7 Kennzeichnung**

<sup>1</sup> Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

<sup>2</sup> Zeichen dürfen nicht auf andere Hunde übertragen werden.

<sup>3</sup> Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

## **§ 8 Gewerbsmässige Zucht**

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

## **IV. Gebühren**

### **§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup> jährlich wiederkehrende Gebühren:

- a. Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund folgende kostendeckende Gebühr:  
für einen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 50.-- bis 100.--
- b. Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen:  
für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 75.-- bis 200.--
- c. für gewerbsmässige Zucht nach § 8 Grundbewilligung:  
zzgl. Gebühr nach lit. a und b Fr. 200.-- bis 400.--

<sup>2</sup> Einmalige Gebühren:

- a. einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen Fr. 20.-- bis 50.--
- b. Nachlösen eines Hundekennzeichens Fr. 20.--
- c. Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfausweise, Verzeigung u.ä.: nach Aufwand bis Fr. 100.--
- d. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an Halter: effekt. Kosten

<sup>3</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

<sup>4</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres im 1. Halbjahr (Meldung innert 14 Tagen) wird die halbe Jahresgebühr zurückerstattet.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen. Insbesondere für ausgebildete und im Einsatz stehende Rettungs- und Sozialhunde wird die Gebühr, nach Vorliegen von Ausbildungs- und Einsatznachweisen, erlassen.

## **V. Massnahmen und Strafen**

### **§ 10 Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

<sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

<sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

### **§ 11 Strafen**

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglementes.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Übergangsbestimmung**

Inkrafttreten Juli 96, Gebühren analog zu § 9 Abs. 2.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

4450 Sissach, 24. April 1996

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

R. Schaffner

Der Verwalter:

B. Bösiger

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL am 1. Juli 1996 genehmigt.

Liestal, 1. Juli 1996

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION:

Andreas Koellreuter

Regierungsrat

Gemäss Schreiben der JUPO vom 13.6.96 tritt das neue Gesetz und somit auch dieses Reglement erst ab 1.1.97 in Kraft

Anpassung § 9: genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 114 vom 5. Februar 2010.

§ 9 mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Februar 2010 rückwirkend per 1.1.2010 in Kraft gesetzt.



Gemeinde Sissach

## **Verordnung über die Hundehaltung**

Gestützt auf das Reglement über die Hundehaltung erlässt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2010 folgende Verordnung.

### Zuständigkeit

Mit der Administration wird die Abt. Spezielle Dienste betraut.

### An- und Abmeldung von Hunden

Die Hundebesitzerin bzw. der Hundebesitzer sind verpflichtet, An- und Abmeldungen von Hunden **innert 14 Tagen** der Abt. Spezielle Dienste mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Nachweis Haftpflichtversicherung – mind. 3 Mio. Franken
- Nachweis über allfällig geleistete Gebühren in anderen Gemeinden.

Mit der Anmeldung wird den Hundebesitzerinnen nebst dem Reglement ein Merkblatt mit entsprechenden Hinweisen abgegeben.

### Kennzeichnung

Das Kennzeichen ist nicht mehr auf ein Jahr beschränkt und gilt ausschliesslich für den eingelösten Hund.

### Gebühren

Die Gebühren werden bei der Anmeldung zur Zahlung fällig.

In den übrigen Jahren wird die Gebühr durch die Verwaltung in Rechnung gestellt.

In den Jahren, wo der Nachweis für die Schutzimpfung erbracht werden muss, ist der Impfnachweis unaufgefordert bis Ende Januar des Kalenderjahres der Gemeinde vorzulegen.

Aufforderungen durch die Verwaltung werden als Mahnung betrachtet.

### Beschwerdeinstanz

Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.